

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RV 24/94

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Versorgung und Soziales des
Landes Sachsen-Anhalt,
Halle, Neustädter Passage 9,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 1996 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t,
Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richterin K u n d e n r e i c h und ehrenamtlichen Richter B i l o r für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 11. Oktober 1994 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der damals neun Jahre alte Kläger fand am 1. Juni 1950 beim Spielen auf dem Gelände einer ehemaligen Munitions- und Sprengstofffabrik in R. (S. -A.) einen Sprengkörper. Bei dessen Explosion verlor der Kläger Daumen, Zeige- und Mittelfinger der linken Hand sowie einen Teil der Handfläche.

Der Beklagte lehnte es ab, dem Kläger auf dessen Antrag vom 4. Juni 1992 Versorgung zu gewähren, weil der Unfall weder auf nachträgliche Auswirkungen kriegsrischer Vorgänge noch auf Handeln der Besatzungsmacht zurückzuführen sei.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 1. November 1993). Das Landessozialgericht (LSG) hat den Beklagten verurteilt, ab 1. Januar 1991 Versorgung nach einer rentenberechtigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) zu gewähren (Urteil vom 11. Oktober 1994). Bei der Explosion des Sprengkörpers habe es sich um einen schädigenden Vorgang infolge einer besonderen Gefahr aus der militärischen Besetzung deutschen Gebietes gehandelt. Die sowjetische Besatzungsmacht habe das Fabrikgelände beschlagnahmt, um die Anlagen zu demontieren und anschließend die Gebäude zu sprengen, ohne das 320 ha große Grundstück, dessen Umzäunung von der Bevölkerung für eigene Zwecke abgebaut war, bis zur Übergabe an das Land Sachsen-Anhalt im März 1949 gegen Betreten durch spielende Kinder zu sichern oder die dort lagernden Sprengstoffe zu räumen. Einer weiteren Vernachlässigung dieser Pflichten durch das Land Sachsen-Anhalt bis zum Unfall im Jahre 1950 komme gegenüber dem unmittelbaren Besetzungseinfluß geringeres Gewicht zu.

Der Beklagte macht mit seiner - vom LSG zugelassenen - Revision geltend, das LSG habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt und § 1 Abs 1 Buchst d Bundesversorgungsgesetz (BVG) verletzt. Die unterlassene Sicherung des Fabrikgeländes sei allein dem Land Sachsen-Anhalt zuzurechnen. Nach der Rechtsprechung (BSGE 20, 114, 115) seien Gefahrenzustände nicht mehr der Besatzungsmacht, sondern ab Aufgabenübertragung auf eine in Mindestform und -umfang funktionsfähige Zivilverwaltung dieser zuzurechnen.

Das LSG habe im übrigen verkannt, daß nach der Rechtsprechung (BSGE 2, 99, 101, 102) nicht jede mit der Besetzung ursächlich zusammenhängende Gefahr unter § 5 Abs 1 Buchst d BVG falle. Nur "besatzungseigentümliche" Gefahren seien gemeint. Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sei hier aber nicht besatzungseigentümlich.



Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 11. Oktober 1994 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dessau vom 1. November 1993 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger ist durch unmittelbare Kriegseinwirkung geschädigt worden; er hat wegen der Folgen dieser Schädigung Anspruch auf Versorgung. Leistungen sind nach Anl I Kap VIII Sachgebiet K Abschn III Maßgabe 1 i zum Einigungsvertrag ab 1. Januar 1991 zu gewähren, weil die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben und der Antrag vor dem 1. Januar 1994 gestellt worden ist.

Das LSG hat zwischen dem Verhalten der sowjetischen Besatzungsmacht und der Schädigung des Klägers zu Recht einen versorgungsrechtlich erheblichen Zusammenhang hergestellt. Die dagegen gerichteten Angriffe des Klägers bleiben ohne Erfolg.

Zwar trifft der Einwand des Beklagten zu, daß das Verhalten der Besatzungsmacht, entgegen den Ausführungen des LSG, nicht deshalb als unmittelbare Kriegseinwirkung gilt, weil es eine mit der militärischen Besetzung deutschen Gebietes zusammenhängende besondere Gefahr iS des § 5 Abs 1 Buchst d BVG hervorgerufen hätte. Denn dazu zählen nicht alle mit der militärischen Besetzung verbundenen Gefahren, sondern aus diesem Kreis nur solche, die für die besonderen Verhältnisse der militärischen Besetzung typisch sind (BSGE 12, 13, 15).

Nicht besetzungseigentümlich und deshalb vom Versorgungsschutz ausgenommen sind schädigende Vorgänge, die ihrer Art nach ebenso hätten eintreten können, wenn sie durch Maßnahmen oder Unterlassungen der deutschen Verwaltung statt durch die Besatzungsmacht verursacht worden wären (BSGE 17, 225, 229 = SozR BVG § 1 Nr 62). Ein solcher Fall liegt hier vor. Das Gebot, das munitionsverseuchte Fabrikgrundstück gegen Betreten durch spielende Kinder zu sichern, wurde sowohl von der sowjetischen Besatzungsmacht während der Zeit der Beschlagnahme, als auch anschließend nach Übertragung des Eigentums im März 1949 von der Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt verletzt. Diese Verletzung der Verkehrssicherungspflicht war mithin nicht besetzungseigentümlich.



Gleichwohl hat der Kläger Anspruch auf Versorgung wegen der Verletzungsfolgen. Denn versorgungsrechtlich geschützt ist auch, wer einen nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu ersetzenden Besatzungspersonenschaden zu einem Zeitpunkt erleidet, zu dem eine Regelung für die Entschädigung von Besatzungsschäden noch nicht vorhanden war. Das Versorgungsrecht schließt diese zivilrechtliche Anspruchslücke, indem es Schäden, die durch Angehörige der Besatzungsmacht verursacht worden sind, zu nachträglichen Auswirkungen kriegserischer Vorgänge erklärt (§ 5 Abs 2 Buchst a BVG), die ihrerseits als unmittelbare Kriegseinwirkung iS des § 1 Abs 2 Buchst a BVG gelten (§ 5 Abs 1 Buchst e BVG).

In den westlichen Besatzungszonen bestand diese Lücke nur bis zum 31. Juli 1945. Denn für Besatzungsschäden, die vom 1. August 1945 an verursacht worden sind, galt das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (BGBl I, 734; vgl dessen § 2).

In der DDR wurde eine Entschädigungsregelung für Besatzungspersonenschäden erst eingeführt durch das Abkommen vom 11. April 1957 zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der UdSSR über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der DDR zusammenhängen (GBI I 237). Dieses Abkommen ist nach seinem Art 21 Satz 2 am 27. April 1957 in Kraft getreten (GBI I 285). Bis dahin eingetretene Schädigungen durch Angehörige der sowjetischen Streitkräfte stehen in engem Zusammenhang mit Krieg und Besatzung und fallen deshalb unter § 5 Abs 2 Buchst a BVG. Das entspricht auch der Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (vgl dessen Rundschreiben vom 10. Juni 1991, BArbBl 1991, 9/108). Die sowjetischen Truppen waren bis dahin als Streitkräfte einer Besatzungsmacht iS des § 5 Abs 2 Buchst a BVG in der DDR stationiert. Der Senat hat die sowjetische Besatzungsherrschaft in einer früheren Entscheidung zwar bereits durch den Vertrag vom 20. September 1955 über die Beziehungen zwischen der DDR und der UdSSR, in Kraft getreten am 6. Oktober 1955 (GBI I 917), für beendet gehalten und deshalb Versorgungsansprüche nach § 5 Abs 2 Buchst a BVG wegen eines erst 1965 durch sowjetische Soldaten in der DDR verursachten Verkehrsunfalls ausgeschlossen (BSGE 59, 94, 97 = SozR 3100 § 5 Nr 9). Maßgeblich hat der Senat aber schon damals darauf abgestellt, daß die sowjetischen Truppen in der DDR ihre Stellung und ihre Befugnisse als Besatzungsmacht durch die Bestimmungen des Vertrages vom 11. April 1957 endgültig verloren haben.

Die Verletzung des Klägers am 1. Juni 1950 ist nach den Feststellungen des LSG eine Schädigung iS des § 5 Abs 2 Buchst a iVm Abs 1 Buchst e BVG. Daß das LSG diese Feststellungen im Zusammenhang mit der Erörterung des § 5 Abs 1 Buchst d BVG getroffen hat, steht nicht entgegen. Der Schaden ist durch Angehörige der sowjetischen Besatzungsmacht in der DDR verursacht worden. Deren Verhalten war für den Unfall



wesentliche Bedingung iS der auch hier geltenden versorgungsrechtlichen Kausalitätsnorm (BSG SozR BVG § 5 Nr 35). Das LSG hat unangegriffen festgestellt, daß der Unfall des Klägers im vorgenannten Sinne nicht auf dessen eigenes Verhalten oder das Verhalten seiner Eltern zurückzuführen war, sondern auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Dabei hat es der Pflichtverletzung durch das Land Sachsen-Anhalt nur untergeordnete Bedeutung beigemessen und den Unfall des Klägers wesentlich auf die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die sowjetische Besatzungsmacht in den Jahren 1945 bis 1949 zurückgeführt. Bei dieser Bewertung sind Rechtsfehler nicht zu erkennen. Seit März 1949 war zwar das Land Sachsen-Anhalt als Eigentümer und Eigenbesitzer für den verkehrssicheren Zustand des Grundstücks verantwortlich. Damit endete aber nicht die Verantwortlichkeit der sowjetischen Besatzungsmacht als früherer Eigenbesitzer. Grundsätzlich trifft die Zustandsverantwortlichkeit für Grundstücke den gegenwärtigen Eigenbesitzer. Davon ist in sinnentsprechender Anwendung der für den Einsturz von Gebäuden getroffenen Regelung des § 836 Abs 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) aber eine Ausnahme zu machen (vgl Mertens in Münchner Komm, 2. Aufl 1986, § 823 Rz 192). Der frühere Eigenbesitzer bleibt jedenfalls übergangsweise verantwortlich, wenn er die von dem Grundstück ausgehende Gefahr durch vorangegangenes Handeln oder Unterlassen begründet hat. Die Übergangszeit kann auch angesichts der Nachkriegsverhältnisse nicht auf ein Jahr beschränkt werden, wie das § 836 Abs 2 BGB vorsieht. Die sowjetische Besatzungsmacht hatte es hingenommen, daß in den Jahren ab 1945 die Umzäunung des von ihr beschlagnahmten Fabrikgeländes von der Bevölkerung abgebaut und damit das vorher gesicherte Grundstück zu einer Gefahrenquelle für spielende Kinder geworden war. Die Umzäunung wurde bis zum März 1949 weder erneuert oder repariert noch wurde die massenhaft herumliegende Munition geräumt. Im März 1949 hat sich die Besatzungsmacht dann des heruntergekommenen, munitionsverseuchten Grundstücks zu Lasten einer Gebietskörperschaft entledigt, die unter den Mangelverhältnissen der Nachkriegszeit mit Aufgaben überlastet war und schwerlich in kurzer Zeit das nachholen konnte, was jahrelang versäumt worden war und den gefährlichen Zustand des Grundstücks begründet hatte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

